

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Hochschulverbandes**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener**  
**Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes**  
**BT-Drucksache 17/13423 vom 8. Mai 2013**

- I. Der Deutsche Hochschulverband (DHV) spricht für 28.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland. Im DHV sind über 60 % aller dienstrechtlich berufenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vereint. Der DHV spricht mithin für die wissenschaftlichen Autoren.
- II. Der DHV nimmt ausschließlich zum Zweitveröffentlichungsrecht (Änderung von § 38 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes) Stellung.
- III. Der DHV lehnt die geplante Änderung von § 38 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes ab. Er hält den Gesetzesentwurf für urheberfeindlich, dirigistisch und verfassungswidrig. Mit ihm werden nicht die Interessen der deutschen Wissenschaftler, sondern vornehmlich finanzielle Interessen verfolgt. Der DHV sieht in dem zusätzlichen Veröffentlichungsrecht weniger ein Recht als eine Fessel der wissenschaftlichen Autoren. Im Übrigen legt die Entwurfsfassung von § 38 Abs. 4 die Grundlage für zukünftige Zweitveröffentlichungspflichten qua Zielvereinbarung oder qua Arbeitsvertrag.

1. Der wichtigste Erfolgsfaktor einer wissenschaftlichen Karriere ist weltweit die Forschungsleistung eines Wissenschaftlers. Forschungsleistungen werden durch wissenschaftliche Publikationen sichtbar, wobei in der sozialen Wirklichkeit schon lange nicht mehr allein der Inhalt, sondern die Zahl der Publikationen und vor allem die qua Impactfaktor gemessene Wertigkeit einer Zeitschrift als Qualitätsausweis gelten. Mithin ist die Publikationsstrategie jedes Wissenschaftlers darauf gerichtet, möglichst viele Beiträge in möglichst hochrangigen Zeitschriften zu veröffentlichen. Die Sinn- und Fehlerhaftigkeit dieses Systems kann nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sein. Es ist als derzeitiges Faktum voranzusetzen.

Unter dieser Voraussetzung schränkt ein gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht jeden wissenschaftlichen Autor in seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit, über den Inhalt, den Zeitpunkt und den Ort seiner Veröffentlichung selbst zu entscheiden, eindeutig ein, solange das Zweitveröffentlichungsrecht indisponibel ist. Nach der Neuregelung könnte ein wissenschaftlicher Autor nicht mehr Erst- und Zweitveröffentlichungsrechte ohne Bindung an einen Verlag übertragen. Ohne uneingeschränktes Zweitveröffentlichungsrecht wird manches Buchprojekt für Verlage uninteressant, was die freie Wahl des Publikationsweges einschränkt. Dies wiegt umso schwerer, als die Platzierung von wissenschaftlichen Artikeln in bestimmten Publikationsorganen karriereentscheidende Bedeutung haben kann.

2. Die Neuregelung ist eine aufgedrängte Bereicherung. Jeder Autor ist bislang de jure und de facto frei, in welcher Form und an welchem Ort seine wissenschaftliche Publikation erscheinen soll. Insbesondere ist kein wissenschaftlicher Autor daran gehindert, unter Umgehung eines Verlages seine wissenschaftlichen Ergebnisse im Wege von Open Access zu veröffentlichen.
3. Der DHV hält eine Veröffentlichung im Wege von Open Access für eine begrüßenswerte Publikationsform. Aus seiner Sicht ist es aber entscheidend, dass jeder Autor sich frei für eine von mehreren Publikationsformen entscheiden kann. Der vorliegende Entwurf favorisiert aber mittelbar aus finanziellen Gründen den

Open-Access-Weg der Veröffentlichung. Dies ist eine Form von verfassungswidriger staatlicher Publikationslenkung.

4. Der DHV widerspricht nachdrücklich der Grundthese, dass der Staat oder die Gesellschaft durch die Finanzierung von Wissenschaftlern aus Steuermitteln ein Anrecht darauf erwerben, die von diesen Wissenschaftlern erforschten wissenschaftlichen Ergebnisse öffentlich zugänglich zu stellen. Diese Grundthese ist kulturfeindlich, urheberrechtsfeindlich, antiindividualistisch und antifreiheitlich. Nach Auffassung des DHV sind Wissenschaftler vor allem selbständige geistige Unternehmer, die durch das Beamtenrecht vor staatlichen Eingriffen geschützt werden; sie sind nicht Arbeitnehmer, auf deren Ergebnisse der Staat Zugriff nehmen kann. Zwar lebt Wissenschaft vom Austausch und von Veröffentlichung, erst Recht unter den unter Ziffer 1 dargestellten Voraussetzungen des Wettbewerbs. Rechtlich schützt Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes aber nicht nur die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis, sondern auch die Form und der Ort der Veröffentlichung, die ausschließlich vom Wissenschaftler selbst zu bestimmen sind.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass aus guten verfassungsrechtlichen Gründen kein von Bund und/oder Ländern geförderter Drittmittelgeber in seinen Vergaberichtlinien die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse im Wege des Open Access vorschreibt. Stattdessen fordert die Allianz der Wissenschaftsorganisationen nun den Gesetzgeber auf, in diesem verfassungsrechtlich verminten Feld tätig zu werden.

5. Die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Bevorzugung und Förderung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung im Wege von Open Access durch den Staat kann aus Sicht des DHV folgende Langzeitwirkungen zeitigen:
  - a) Statt des Lesers zahlt zukünftig der Autor eine wissenschaftliche Veröffentlichung. Man kann darüber streiten, ob das wissenschaftsfeindlich wäre, es ist in jedem Fall aber wissenschaftlerfeindlich. Unter diesem

Gesichtspunkt ist auch zu fragen, ob langfristig wirklich eine Entlastung der öffentlichen Haushalte mit vermehrten Open-Access-Veröffentlichungen zu erreichen ist, weil die Universitäten zusätzliche Publikationskosten aus wohlverstandem Eigeninteresse selbst tragen werden müssen.

- b) Eine weitere Langzeitwirkung könnte in einer Reduzierung und Verflachung der Verlagslandschaft liegen. Weniger Verlage heißt weniger Publikationsmöglichkeiten und damit auch weniger wissenschaftliche Freiheit.
  - c) Die wichtigste zu befürchtende negative Auswirkung eines Zweitveröffentlichungsrechtes liegt in der Mutierung vom Recht zur Pflicht. Die Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden in ihre Berufungs- und Zielvereinbarungen über kurz oder lang die Verpflichtung aufnehmen, dass alle Publikationen auf eigenen, öffentlich zugänglichen Servern zu liegen haben. Gegen diese Form der individuellen Aushöhlung von Grundrechten ist schwer zu fechten. Denn der zu Berufende unterwirft sich einer solchen Verpflichtung vermeintlich freiwillig. Theoretisch verhandelt er auf Augenhöhe. In der Praxis kann in neun von zehn Berufungsfällen von Augenhöhe und Freiwilligkeit keine Rede sein. Selbst ein ausdrückliches gesetzliches Verbot würde eine solche Praxis nicht aufzuhalten vermögen. Schließlich war es auch nicht zu verhindern, dass Chefarztverträge von Klinikdirektoren Bonusregelungen für Fallzahlen enthalten, dass die Zahl von Promotionen im Rahmen der W-Besoldung als Leistung honoriert wird und andere fragwürdige verhaltenssteuernde Effekte unter der Losung von leistungsorientierter Besoldung und Mittelvergabe Einzug gehalten haben. Insofern ist das Zweitveröffentlichungsrecht nur der Türöffner für eine Erosion der Publikationsfreiheit von Wissenschaftlern in Deutschland.
6. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass der DHV weder mit dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung noch mit dem des Bundesrates einverstanden sein kann. Beide sind im Grundsatz verfehlt. Der Vorschlag der Bundesregierung, der die wissenschaftlichen Publikationen, die keiner

institutionellen Förderung unterliegen, vom Zweitveröffentlichungsrecht ausnimmt, ist aber immerhin das geringere Übel.

gez. Universitätsprofessor Dr. Horst-Peter Götting  
Sachverständiger für Verlags- und Urheberrecht im Deutschen Hochschulverband

Dresden, 5. Juni 2013